

**Anlage 1**  
**der Wasserversorgungssatzung des ZVWV vom 04. November 2024**  
**Aufwandsersatz für Baumaßnahmen und Hausanschlüsse**

**1. Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler des ZVWV festgestellt.
- (2) Beim Einsatz von Standrohr-, Hydrantenwasserzählern werden neben der zeitanteiligen Grundgebühr gemäß Anlage 2 Ziffer 3.2 der Wasserversorgungssatzung sowie der verbrauchsabhängigen Gebühr gemäß Anlage 2 Ziffer 1 der Wasserversorgungssatzung Gebühren in folgender Höhe berechnet:

Leistungsart	Menge	Netto (in €)	Umsatz steuer	Brutto (in €)
Miete Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6 / Q <sub>3</sub> 10 je angefangenen Kalendertag	Stück	3,35	7%	3,58
Bereitstellungspauschale für Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6/Q <sub>3</sub> 10	Stück	51,00	7%	54,57
Montage Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6 / Q <sub>3</sub> 10	Stück	96,00	7%	102,72
Demontage Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6 / Q <sub>3</sub> 10	Stück	96,00	7%	102,72

- (3) Für die Beschädigung und den Verlust von Standrohr- und Hydrantenwasserzählern macht der ZVWV gegenüber dem Mieter Schadenersatz geltend.

**2. Aufwandsersatz für Herstellung, Inbetriebsetzung, Trennung und Beseitigung eines Hausanschlusses**

- (1) Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung sowie der folgenden Bestimmungen den Aufwand zu ersetzen, der für die Herstellung des Hausanschlusses – bis einschließlich Hauptabsperrereinrichtung gegebenenfalls bis Druckminderventil – entsteht.

Lfd. Nr.	Leistung	Netto (in €)	USt.	Brutto (in €)
1.1	<b>Pauschalbetrag W1</b> Betrag für einen Hausanschluss mit einer Nennweite DN 50 und einer Gesamtlänge bis maximal 15m einschließlich Mauerdurchbruch sowie Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6	4.700,00	7%	5.029,00
1.1.1.	<b>Betrag für Mehrlängen W1</b> Mehrbetrag für Gesamtleitung über 15 m bis maximal zu einer Gesamtlänge von 20 m	148,00 je m	7%	158,36/m
1.2	<b>Pauschalbetrag W2</b> Betrag für einen Hausanschluss bis Nennweite DN 50 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Mauerdurchbruch und Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6 bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze	3.000,00	7%	3.210,00

1.2.1	<b>Betrag für Mehrlängen W2</b> Betrag für Leitungslänge über 15 m bis maximal zu einer Gesamtlänge von 20 m - Rohrverlegung und Rohrmaterial - bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze	16,00 je m	7%	17,12 je m
1.3	<b>Pauschalbetrag Stutzenvorverlegung</b> Betrag für Leitungslänge bis 1m nach Grundstücksgrenze	2.200,00	7%	2.354,00
1.4	<b>Wasserzählerschacht (in Sonderfällen)</b>			
1.4.1	<b>Pauschalbetrag W3</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau	1.440,00	7%	1.540,80
1.4.2	<b>Pauschalbetrag W4</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren. Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer	819,00	7%	876,33
1.4.3	<b>Pauschalbetrag W5</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau	1.618,00	7%	1.731,26
1.4.4	<b>Pauschalbetrag W6</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder gleichwertig setzen und montieren. Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer	997,00	7%	1.066,79

- (2) Installationskosten für die Hausinstallation ab Hauptabsperrvorrichtung (Verbrauchseinrichtung) sowie die Kosten für eine sonstige Inbetriebsetzung (außer Inbetriebsetzungen gemäß Absatz 1) werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (3) Der Aufwand für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrassen ist nicht in den Pauschalen nach Absatz 1 enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse ist der dem ZVWW entstehende Aufwand zu erstatten. Als Kostenkalkulation ist der unter den Absätzen 1 bis 3 aufgeführte Aufwandsersatz anzusetzen.
- (5) Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer den dem ZVWW entstehenden Aufwand zu ersetzen. Grundlage bilden die unter den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Gebühren.
- (6) Bei zu errichtenden Hausanschlüssen mit einer maximalen Gesamtlänge von bis zu 20 m Hausanschlussleitung, die nicht unter Absatz 1 fallen und komplizierte Rahmenbedingungen beinhalten, die zu erhöhtem Aufwand führen, wird der ZVWW den Hausanschluss nicht mit den Pauschalbeträgen gemäß Absatz 1, sondern nach tatsächlichem Aufwand abrechnen. Komplizierte Rahmenbedingungen sind beispielsweise das Vorhandensein der Bodenklassen 2, 6 bzw. 7, die Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken oder Mauerdurchbrüche größer 100 cm. Ob komplizierte Rahmenbedingungen vorliegen, entscheidet der ZVWW.

- (7) Die Anschlusskosten, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden über eine Einzelkalkulation ermittelt und nach tatsächlichem Aufwand vom ZVWW gegenüber dem Gebührenschuldner abgerechnet.
- (8) Die Inbetriebsetzung einer Verbrauchseinrichtung ist beim ZVWW über einen zugelassenen Vertragsinstallateur auf einem gesonderten Vordruck des ZVWW zu beantragen.
- (9) Die Kosten für die Trennung und/oder die Beseitigung des Hausanschlusses sowie die zeitweilige Absperrung und die dazugehörige Entsperrung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer dem ZVWW in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

04. November 2024

  
Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender

